

Positionspapier zum Referentenentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 26. Juni 2026

PlasticsEurope Deutschland e.V. begrüßt, dass der Referentenentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Rohstoffsouveränität, Versorgungssicherheit und Kreislaufwirtschaft stärker in den Mittelpunkt der industriellen Transformation rückt. Damit setzt der Entwurf wichtige Impulse, um Umwelt- und Klimaschutz, industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit besser zu verbinden.

Zugleich besteht erheblicher Konkretisierungs- und Prüfbedarf. Neue Begriffsbestimmungen und Verordnungsermächtigungen dürfen weder Rechtsunsicherheit und zusätzliche Abgrenzungskonflikte schaffen noch einzelne Recyclingtechnologien benachteiligen. Notwendig ist ein technologieneutraler, europarechtskonformer und innovationsfreundlicher Rahmen, der Investitionen ermöglicht und hochwertige Stoffkreisläufe stärkt.

Dies betrifft insbesondere die Begriffsbestimmungen, die Einordnung der Recyclingverfahren und die praktische Umsetzung der neuen Anforderungen.

Rechtliche Kohärenz und europäische Anschlussfähigkeit

Der Referentenentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 26. Juni 2026 (RefE-KrWG) erkennt die Bedeutung des chemischen Recyclings für die industrielle Transformation und hochwertige Kunststoffkreisläufe an. Chemische und mechanische Verfahren sollten gleichrangig und entsprechend ihrer jeweiligen Eignung eingesetzt werden [1; 2]. Chemisches Recycling ist insbesondere dort relevant, wo mechanische Verfahren bei gemischten, verunreinigten oder kontaktsensitiven Kunststoffabfällen an technische, qualitative oder hygienische Grenzen stoßen.

Der RefE-KrWG sollte keine zusätzlichen nationalen Abgrenzungen zwischen Recyclingtechnologien schaffen, sondern konsequent an das EU-Recht anknüpfen. Art. 3 Nr. 17 der Abfallrahmenrichtlinie definiert Recycling technologieneutral als Aufbereitung von Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen. Eine eigenständige Unterscheidung zwischen „werkstofflichem“ und „chemischem“ Recycling ist daher nicht erforderlich. Zudem ist „werkstoffliches Recycling“ vor allem im deutschen Verpackungsrecht verankert, während europäisch und international überwiegend von „mechanischem Recycling“ gesprochen wird.

Zusätzliche nationale Definitionen schließen keine erkennbare Regelungslücke, sondern schaffen Rechtsunsicherheit sowie administrativen und finanziellen Aufwand. Sie gefährden die europäische Harmonisierung und widersprechen dem Ziel des Bürokratieabbaus. Da sich das EU-Recht zur Anrechenbarkeit chemischen Recyclings derzeit weiterentwickelt, drohen zudem widersprüchliche Vorgaben und späterer Anpassungsbedarf.

Plastics Europe Deutschland empfiehlt daher, im KrWG auf eigenständige nationale Definitionen von „werkstofflichem“ und „chemischem Recycling“ zu verzichten und den technologieneutralen europäischen Recyclingbegriff zugrunde zu legen.

Auch weitere Begriffe sollten eng und eindeutig an das EU-Recht anschließen.

Der im KrWG verwendete Begriff „Rezyklat“ ist weder dort noch im EU-Recht ausdrücklich definiert. Die europäische Verpackungsverordnung (PPWR) verwendet stattdessen überwiegend die Begriffe „recyclated Material“ und „recycled content“. Der weiter gefasste Begriff „Sekundärrohstoffe“ bezeichnet Materialien, die aus Abfällen oder gebrauchten Produkten zurückgewonnen wurden und Primärrohstoffe ersetzen können. Im KrWG fehlt bislang eine entsprechende europäisch anschlussfähige Begriffsbestimmung. Plastics Europe Deutschland empfiehlt daher, entweder auf den Begriff „Rezyklat“ zu verzichten und unmittelbar an die

unionsrechtliche Terminologie anzuknüpfen oder ihn unionsrechtskonform und technologieneutral zu definieren.

Unklar bleibt zudem, welche Materialien als „Kunststoffabfall“ gelten und wie etwa Elastomere, Duroplaste, Alttextilien oder das Faser-zu-Faser-Recycling erfasst werden. Ohne eindeutige Abgrenzung entstehen neue Rechtsunsicherheiten statt klarer Regelungen.

Instrumente für eine wirksame Umsetzung

Die Massenbilanzierung ist notwendig, um Recyclinganteile aus chemischen Verfahren in komplexen Produktionsprozessen, etwa Steamcrackern und Verbundstandorten, nachvollziehbar zuzuordnen. Das KrWG sollte sie als anerkannte Methode verankern und die Anforderungen an Zertifizierungssysteme wie ISCC PLUS und REDcert bundesweit harmonisieren. Andernfalls bleibt die Gleichrangigkeit chemischer Recyclingverfahren in der Praxis wirkungslos.

Auch das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG muss bundesweit einheitlich vollzogen werden. Unterschiedliche Länderentscheidungen behindern überregionale Stoffströme und schaffen standortabhängige Investitionsbedingungen. Das KrWG sollte daher einheitliche Kriterien für das Pyrolyseöl festlegen oder bis dahin die gegenseitige Anerkennung der Länderfeststellungen vorsehen.

Vor dem Hintergrund der mangelnden Anreize für weitere Investitionen durch eine gleichbleibende, technologieoffene Recyclingquote im Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) sowie den ambitionierten Rezyklateinsatzquoten der PPWR spricht sich Plastics Europe Deutschland daher für einen klaren, verbindlichen Ausbaupfad für die technologieoffene Quote bei gleichbleibendem Gesamtziel aus: mindestens 7 %, vorzugsweise 10 % ab 2030.

Abfallvermeidung und Produktfunktionalität

Die Abfallvermeidungsziele müssen sachgerecht ausgestaltet werden. Die Abfallrahmenrichtlinie schreibt weder einen bestimmten Zielwert für die in § 7b RefE-KrWG vorgesehene Abfallintensität vor noch verlangt sie, Abfallvermeidung vorrangig anhand von Gewichts- oder Materialreduktionen zu messen. Deutschland sollte den bestehenden Spielraum nutzen und Produktschutz,

Ressourceneffizienz, die Vermeidung von Lebensmittelverlusten sowie Lebenszykluswirkungen berücksichtigen.

Plastics Europe Deutschland unterstützt das Ziel, Abfälle zu vermeiden und Ressourcen effizient zu nutzen. Reine Mengen- und Gewichtsindikatoren greifen jedoch zu kurz: Verpackungen sichern Produktschutz, Haltbarkeit, Hygiene, Sicherheit und Transportfähigkeit.

Insbesondere bei kontaktsensitiven Anwendungen kann chemisches Recycling Kreislaufführung und Produktsicherheit verbinden. Abfallvermeidungsziele sollten deshalb Lebenszykluswirkungen, Produktschutz und die Substitution fossiler Primärrohstoffe einbeziehen, statt pauschal auf Materialreduktion zu setzen.

Verordnungsermächtigungen und Vollzug

Die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen sollten rechtssicher, verhältnismäßig und vollzugstauglich ausgestaltet werden. Verbote, Beschränkungen sowie Kennzeichnungs-, Beratungs-, Informations- und Registerpflichten bedürfen transparenter Kriterien und müssen bestehende produkt- und umweltrechtliche Vorgaben berücksichtigen.

Dabei sind Entwicklungen bei Sammlung, Sortierung, Recycling und Verwertung einzubeziehen. Produktverbote dürfen innovative Verwertungswege oder neue Recyclingtechnologien nicht ausschließen, bevor ihre ökologische und technische Leistungsfähigkeit angemessen bewertet wurde.

Zudem darf die „Gefahr der Freisetzung von Schadstoffen“ (§ 24 Abs. 4a cc RefE-KrWG) nicht dazu führen, Produktverbote über das Abfallrecht einzuführen, die systematisch in das Chemikalien- oder Produktrecht gehören. Die Abgrenzung zum REACH- und CLP-Regime muss gewahrt bleiben.

Förderprogramme für die Kreislaufwirtschaft sollten auch B2B-Zulieferer ohne direkte Endkundenbeziehung erfassen und dem industriellen Investitionsbedarf entsprechen.

Kernforderungen

1. **Europarechtliche Kohärenz sicherstellen:** Begriffe und Definitionen im RefE-KrWG sollten konsequent an das EU-Recht anknüpfen. Zusätzliche nationale Begriffe, insbesondere zu „werkstofflichem“ und „chemischem Recycling“, sind ohne europarechtliche Grundlage zu vermeiden.
2. **Technologieneutralen Recyclingbegriff stärken:** Maßgeblich sollte der europäische Recyclingbegriff sein. Entscheidend ist, dass Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen aufbereitet werden, die Primärrohstoffe ersetzen können – unabhängig von der eingesetzten Technologie.
3. **Massenbilanzierung und Rechtssicherheit stärken:** Das KrWG sollte die Massenbilanzierung anerkennen und einheitliche Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft schaffen. So lassen sich zirkuläre Rohstoffe integrieren und Investitionshemmnisse abbauen.
4. **Begriffe präzise und anschlussfähig ausgestalten:** Begriffe wie „hochwertige Verwertung“, „Rezyklat“ und „Sekundärrohstoffe“ müssen rechtssicher, vollzugstauglich und EU-kompatibel definiert werden. Zusätzliche nationale Technologieabgrenzungen sind zu vermeiden.
5. **Produktfunktionalität berücksichtigen:** Abfallvermeidung darf nicht allein über Mengen- oder Gewichtsreduktionen gesteuert werden. Produktschutz, Hygiene, Sicherheit, Haltbarkeit, Ressourceneffizienz und Lebenszykluswirkungen sind gleichwertig einzubeziehen.
6. **Verordnungsermächtigungen verhältnismäßig nutzen:** Verbote, Beschränkungen sowie Kennzeichnungs- und Informationspflichten dürfen nur auf transparenten Kriterien und fundierten Bewertungen beruhen. Innovative Recycling- und Verwertungswege dürfen nicht vorschnell ausgeschlossen werden.
7. **Kreislaufwirtschaft und Rohstoffsouveränität praktisch stärken:** Zusätzliche Recyclingkapazitäten, hochwertige Sekundärrohstoffe und die Substitution fossiler Primärrohstoffe benötigen verlässliche Rahmenbedingungen. Technologieneutrale Rezyklateinsatzquoten, Förderinstrumente, nationale Strategien, Brancheninitiativen und industrielle Rücknahmesysteme können die notwendige Investitionssicherheit schaffen.

Literaturverzeichnis

- [1] PED; VCI, 2022. Chemisches Recycling als Baustein einer zirkulären Wirtschaft. Link: <https://plasticseurope.org/de/wp-content/uploads/sites/3/2022/05/Positionspapier-VCI-u.-Plastics-Europe-Deutschland-Chemisches-Recycling-als-Baustein-einer-zirkulaeren-Wirtschaft.pdf>. Zugriff am 23.07.2026.
- [2] PED; VCI, 2022. Anhang A zum Positionspapier „Chemisches Recycling als Baustein einer zirkulären Wirtschaft“: Rechtliche Einordnung des chemischen Recyclings. Link: <https://plasticseurope.org/de/wp-content/uploads/sites/3/2022/05/Anhang-A-zu-Positionspapier-VCI-u.-Plastics-Europe-Deutschland-Chemisches-Recycling-Rechtliche-Einordnung.pdf>. Zugriff am 23.07.2026.

Kontakt:

PlasticsEurope Deutschland e. V.

Dr. Aliaksandra Shuliakovich

Leiterin Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft

a.shuliakovich@plasticseurope.de

August 2026
